

Solothurn, 31. März 2016

Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Vernehmlassung zum Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf in der rubrizierten Angelegenheit unsere Meinung äussern zu können.

Allgemeine und grundsätzliche Bemerkungen

Kern des neuen Gesetzes ist das Einrichten eines neuen Regals betreffend die Wärme aus dem Erdinneren (tiefe Geothermie). Es stellt sich damit die sehr grundsätzliche Frage, ob Wärme aus dem Erdinneren wie Gold oder Erdöl grundsätzlich dem Staat gehören soll, oder ob sie wie Sonnenstrahlung oder Wind grundsätzlich ein frei verfügbares Gut sein soll. Im ersten Falle wäre ein Gesetz wie das vorgeschlagene nötig, um die Konzessionsvergabe zu regeln. Die FDP ist aber klar der Ansicht, dass Wärme aus dem Erdinneren ein frei verfügbares Gut sein soll. Damit ist keine Konzessionsvergabe nötig und für das vorgeschlagene Gesetz besteht kein Bedarf. Die übrigen Güter, die im Gesetzesvorschlag mit geregelt werden, sind für den Kanton Solothurn irrelevant, da sie nach heutigem Kenntnisstand auf dem Kantonsgebiet nicht vorkommen.

Für diese grundsätzliche Haltung haben wir im Wesentlichen drei Gründe:

- Die Konzessionierung und das damit verbundene Einziehen von Konzessions- und Nutzungsgebühren verteuert die Nutzung von tiefer Erdwärme und macht sie administrativ schwerfälliger. Dadurch wird die Nutzung dieser erneuerbaren und umweltfreundlichen Energieform behindert.
- Um ein verträgliches Vorgehen beim Erstellen von Geothermiekraftwerken sicher zu stellen, ist keine Konzessionierung nötig. Die üblichen Verfahren des Bau- und Planungsrechts (Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) genügen vollkommen.
- Wenn der Kanton Konzessionen für die Nutzung tiefer Erdwärme vergibt, so ist es unumgänglich, dass er damit auch eine Mit-Verantwortung, sprich (subsidiäre) Haftung für allfällige Schäden Dritter übernehmen muss. Solche Schäden sind nicht unerheblich und wie die Erfahrung aus verschiedenen Projekten zeigt, relativ wahrscheinlich. Der Kanton hat heute die Mittel nicht, solche Haftungsrisiken zu beurteilen und sollte sich deshalb nicht daran beteiligen.

Die FDP sieht demnach keine stichhaltigen Gründe, welche ein GUB rechtfertigen würden. Wir beantragen in diesem Sinne, auf die Einführung eines GUB zu verzichten und die in einigen Bereichen eventuell bestehenden Bedürfnisse nach ergänzender Regulierung von Geothermiekraftwerken in bestehende Gesetze (Planungs- und Baugesetz, Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, Energiegesetz) einzubringen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Für den Fall, dass entgegen unserem oben formulierten Antrag am Erlass eines GUB festgehalten wird, formulieren wir im Folgenden einige Detail-Anträge betreffend Änderung und Ergänzung einzelner Artikel.

Artikel, Antrag	Begründung
§ 8, Abs. 1: Erkundungskonzessionen sollen auf 10 Jahre, Nutzungskonzessionen auf mindestens 60 Jahre befristet werden.	Die Befristung soll genügend Rechtssicherheit für den Investor mit sich bringen. Dies bedingt relativ grosse Zeiträume.
§ 9, Abs. 2 (neu): „Sollte eine Erkundung erfolgreich verlaufen sein, und ist der Kanton bereit, eine Nutzungskonzession zu erteilen, so hat der Inhaber der Erkundungskonzession Anspruch auf die Nutzungskonzession, wenn er diese beantragt.“	Es wäre unkorrekt, wenn der Investor, der die Aufwände der Erkundung auf sich genommen hat, im Erfolgsfall durch einen Dritten ausgestochen würde.
§ 16, Abs. 2 (geändert): „Inhaberinnen oder Inhaber von Erkundungskonzessionen haben Anspruch auf die Nutzungskonzession, wenn sie diese beantragen.“	Siehe oben zu § 9
§ 17, Abs. 1 (geändert): „ ... in der Regel für eine Dauer von 60-80 Jahren erteilt. ...“	Siehe oben zu § 8: 60 Jahre Rechtssicherheit sollten für derartige Anlagen nicht unterschritten werden. Die Obergrenze von 80 Jahren ist der Harmonisierung mit dem GWBA, § 61, geschuldet. Dort ist ein Spielraum von 10 bis 80 Jahren vorgesehen.
§ 21, eventuell neuer §: Details zur subsidiären Haftung des Kantons und zum Umgang mit dieser Haftung sind einzufügen.	Die Bestimmungen, die derzeit im Gesetzesentwurf sind, decken die Haftungsfrage völlig ungenügend ab. Geregelt wird, dass der Investor Sicherheitsleistungen gegenüber den Forderungen des Kantons zu erbringen hat. Das Haupt-Risiko liegt aber bei Schäden Dritter (z.B. nach einem ausgelösten Erdbeben). Wenn der Kanton Konzessionsgeber ist und Gebühren einzieht, so haftet er für diese Schäden subsidiär. Es muss aufgezeigt werden, wie der Kanton mit dieser Haftung umgeht.
Neuer §: Verfahrenskoordination Zuständigkeiten und Details zur Verfahrenskoordination sind aufzuzeigen.	Es ist beispielsweise nicht klar, ob die Planungshoheit über solche Projekte bei den Gemeinden bleibt, wenn der Kanton Konzessionsgeber ist. Das GUB muss mit der Verordnung über die Verfahrenskoordination verlinkt werden.
Neuer §: Enteignungen Klarstellung, wann Enteignungen zulässig sind, dh. Beschränkung dieser Möglichkeit auf grosse öffentliche Projekte.	Projekte der tiefen Geothermie sollten grundsätzlich nur mit Einverständnis des Grundeigentümers erfolgen können. Wenn der Kanton Konzessionsgeber ist, so ist dies nicht mehr selbstverständlich und sollte klargestellt werden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
Der Präsident

sig. Christian Scheuermeyer

Arbeitsgruppe Bau, Verkehr, Umwelt

sig. Dr. Jürg Liechti